

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 6. März 2008

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt und Klimaschutz.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Christian Wulff

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote zur Überschrift des Gesetzes wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Klammerzusatz „(ABl. EG Nr. L 182 S. 1)“ werden ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)“ eingefügt.
  - b) Nach dem Klammerzusatz „(ABl. EG Nr. L 332 S. 81)“, werden die Worte „geändert durch Artikel 10 der Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 (ABl. EG Nr. L 324 S. 53)“ durch die Worte „geändert durch Richtlinie 2007/71/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 329 S. 33)“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftig“ durch das Wort „gefährlich“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftige“ jeweils durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.
3. In § 13 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.
4. In § 16 a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
5. In § 17 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 48 KrW-/AbfG“ durch die Verweisung „§ 45 KrW-/AbfG“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. L 158 S. 7, Nr. L 229 S. 5)“ werden ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 323/2007 der Kommission vom 26. März 2007 (ABl. EU Nr. L 85 S. 3)“, eingefügt.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
7. § 24 erhält folgende Fassung:

## „§ 24

Verbringung von Abfällen in Abfallbeseitigungsanlagen  
außerhalb Niedersachsens

(1) Wer Abfälle zur Beseitigung aus Niedersachsen verbringt, hat dies unter Angabe der Abfallschlüssel, der Mengen und der aufnehmenden Abfallbeseitigungsanlagen der obersten Abfallbehörde mindestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen, wenn die Menge 100 Megagramm Abfall je Abfallschlüssel und Kalenderjahr übersteigt oder übersteigen wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Abfälle zur Beseitigung,

1. die nach § 16 andienungspflichtig sind oder

2. für die in einem für verbindlich erklärten Abfallwirtschaftsplan der Entsorgungsweg mit Abfallschlüssel und Mengenangabe in eine konkret benannte Entsorgungsanlage aufgeführt ist.“
8. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4690)“ durch die Worte „Artikel 3 der Verordnung vom 27. August 2007 (BGBl. I S. 2193)“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 300)“ werden ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. August 2007 (BGBl. I S. 2193),“ eingefügt.
9. § 46 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. entgegen § 24 die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung aus Niedersachsen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt.“
10. In der Anlage 1 (zu § 34 Abs. 1) werden in Absatz 3 Satz 2 nach dem Klammerzusatz „(ABl. EG Nr. L 114 S. 1)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1),“ eingefügt.

#### Artikel 2

##### Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Abfallgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

#### Begründung

##### A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) enthält umfangreiche Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie die daraus resultierenden Änderungen diverser bundesrechtlicher Gesetze und Verordnungen.

Kernregelung ist die Anpassung der Terminologie bestimmter Begriffe an das europäische Recht und eine grundlegende Überarbeitung der Regelungen über das Nachweisverfahren. So werden die bisherigen Begriffe „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“, „überwachungsbedürftige Abfälle“ und „nicht überwachungsbedürftige Abfälle“ durch die Begriffe „gefährliche Abfälle“ und „nicht gefährliche Abfälle“ ersetzt. Das bisherige vereinfachte Nachweisverfahren entfällt. Die nicht gefährlichen Abfälle unterliegen nur noch einem (neuen) Registerverfahren. Außerdem wird der Weg des elektronischen Nachweisverfahrens eröffnet.

Diese bundesrechtlichen Änderungen sind am 1. Februar 2007 in Kraft getreten.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus dem Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819). In diesem Gesetz (Teil der Umsetzung der sogen. „Aarhus-Konvention“) werden zusätzliche Verfahrensregelungen für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen getroffen.

Die Änderungen im Bundesrecht erfordern entsprechende Anpassungen im Landesrecht. Betroffen sind das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) und diverse Verordnungen. Die Anpassung der Verordnungen wird parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren durchgeführt.

Die aus der Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zum Nachweisverfahren resultierenden Änderungen im Niedersächsischen Abfallgesetz sind primär redaktioneller Art.

Neben diesen eher redaktionellen Änderungen sowie der Aktualisierung von Verweisungen auf Fundstellen anderer Rechtsnormen soll das Niedersächsische Abfallgesetz an folgenden weiteren Stellen geändert werden:

In § 21 Abs. 2 NAbfG sollen die Verfahrensvorschriften für Abfallwirtschaftspläne gestrichen werden, da sie jetzt abweichungsfest im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthalten sind.

Die in § 24 NAbfG geregelte Genehmigungspflicht für die Verbringung nicht andienungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus Niedersachsen heraus soll in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden. Dies dient der Deregulierung.

In § 46 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um die Folgeänderung der Neufassung des § 24. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand wird an die neue Formulierung des § 24 angepasst.

## 2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehene Umwandlung der Genehmigungspflicht für die Verbringung bestimmter Abfälle zur Beseitigung aus Niedersachsen heraus in eine Anzeigepflicht dient der Deregulierung, wird aber auch dem Erfordernis für die oberste Abfallbehörde gerecht, über Veränderungen der Abfallströme aktuell informiert zu sein. Für die betroffenen Abfallerzeuger fallen Kosten weg.

Die übrigen Änderungen sind Anpassungen an geändertes Bundesrecht.

## 3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzentwurf Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung hat.

## 4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzentwurf Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern hat.

## 5. Auswirkungen auf Familien

Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzentwurf Auswirkungen auf Familien hat.

## 6. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Die Auswirkungen können im Ergebnis vernachlässigt werden.

### a) Zu § 24 (Umwandlung der Genehmigungs- in eine Anzeigepflicht bei der Verbringung bestimmter Abfälle aus Niedersachsen heraus)

Die Auswirkungen führen zu einer sehr geringen Kosteneinsparung, die aber keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt hat. Die Auswirkungen sind vernachlässigbar.

Für die betroffenen Abfallerzeuger ergibt sich eine geringe Kostenersparnis durch den Wegfall der Genehmigungsgebühr. Dem gegenüber steht der Einnahmeausfall bei der zuständigen obersten Abfallbehörde.

Die Vernachlässigbarkeit ergibt sich aus den Fallzahlen: In den Jahren 2005 und 2006 sind landesweit jeweils ca. zehn Genehmigungen nach § 24 NAbfG erteilt worden. Die Gebühren für die Genehmigungsbescheide lagen je nach Bearbeitungsaufwand zwischen ca. 100 und 250 Euro.

Bei den Fallzahlen für das Jahr 2005 ist zu berücksichtigen, dass hierin verstärkt Genehmigungen für langfristige (mehrjährige) Verbringungen von Siedlungsabfällen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu Behandlungsanlagen in benachbarten Ländern

enthalten sind (insbesondere zu Verbrennungsanlagen in Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt).

Bei den Fallzahlen für 2006 ist zu berücksichtigen, dass sich erhöhte Fallzahlen aus der Verbringung kleinerer Mengen im Zuge der Behebung von Entsorgungsnotständen (Spotmarkt) ergeben haben.

b) Übrige Änderungen:

Die übrigen Änderungen dienen der Anpassung an geänderte bundesrechtliche Regelungen oder sind Aktualisierungen von Fundstellen und kostenmäßig neutral.

7. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Die Verbandsbeteiligung hat keine Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf ergeben. Die vom DGB gewünschte Verbesserung der Transportkontrolle zu der Verbringung nicht andienungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus Niedersachsen heraus, ist unabhängig von der Umwandlung der Genehmigungspflicht in § 24 NAbfG in eine Anzeigepflicht als Maßnahme der Deregulierung zu sehen. Die Thematik wird im Rahmen des Vollzuges aufgegriffen. Ein Widerspruch der Deregulierung in § 24 NAbfG zu den Regelungen der Abfallwirtschaftsplanung in den §§ 21 bis 23 NAbfG besteht ebenfalls nicht. Die ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltene Schaffung einer Verordnungsermächtigung in § 4 für die Ausgestaltung der Abfallbilanzen wurde aufgrund der Bedenken der Unternehmerverbände Niedersachsen sowie der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in der Verbandsbeteiligung gestrichen. Die von der IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig geforderte Transparenz und Vergleichbarkeit der Abfallgebühren steht im Einklang mit dem im September 2007 erzielten Ergebnis der Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Umweltministeriums und der Kommunalen Spitzenverbände aus September 2007, mit dem jetzt Erfahrungen gesammelt werden.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung der Fußnote):

Es handelt sich um die Aktualisierung der Fundstellen.

Zu den Nummern 2 bis 4 (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 13 und § 16 a Abs. 3):

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Terminologie im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Zu Nummer 5 (§ 17 Nr. 4):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Verordnungen über das Nachweisverfahren befand sich bisher in § 48 und befindet sich nunmehr in § 45 KrW-/AbfG. Außerdem wird die Fundstelle der Verordnung über persistente organische Schadstoffe aktualisiert.

Zu Nummer 6 (§ 21):

§ 21 Abs. 2 NAbfG enthält Verfahrensvorschriften für die Aufstellung oder wesentliche Änderung von Abfallwirtschaftsplänen. Dieser Absatz soll gestrichen werden, da entsprechende Regelungen aufgrund des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) jetzt vollständig im Bundesrecht enthalten sind.

Soweit Abfallwirtschaftspläne der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, galten bislang schon die Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz (Teil der Umsetzung der sogen. „Aarhus-Konvention“) werden auch Verfahrensvorschriften für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen, die nicht der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, in das Kreislaufwirtschafts- und Abfallge-

setz aufgenommen. Damit liegen für alle Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Abfallwirtschaftsplänen bundesrechtlich geregelte Verfahrensvorschriften vor (§§ 29 und 29 a KrW-/AbfG).

Die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften sind zudem abweichungsfest. Die entsprechenden Vorschriften des Niedersächsischen Abfallgesetzes können somit ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 7 (§ 24):

Diese Vorschrift war lange Zeit vor der Wiedervereinigung aufgenommen worden, um Verbringungen von Siedlungsabfällen in der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf die damalige DDR-Deponie Schönberg unterbinden zu können.

Die Genehmigungspflicht ist heute entbehrlich. Verbringungen von Abfällen zur Beseitigung aus Niedersachsen heraus innerhalb Deutschlands sollten im heutigen veränderten Umfeld der Abfallentsorgung (insbesondere europäisches Vergaberecht; Exporte in andere Staaten unterliegen der EG-Abfallverbringungs-Verordnung) nicht mehr einer solchen Genehmigungspflicht unterworfen werden.

Andererseits benötigt die für die Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne zuständige oberste Abfallbehörde aktuelle Informationen über Veränderungen der Entsorgungsströme. Dem trägt die Umwandlung der Genehmigungspflicht in eine Anzeigepflicht Rechnung.

Das Genehmigungserfordernis in § 24 NAbfG sollte daher in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden.

Die Umwandlung der Genehmigungs- in eine Anzeigepflicht dient der Deregulierung. Die 100 Megagramm-Grenze je Abfallschlüssel und Kalenderjahr für die Anzeigepflicht dient als Bagatellgrenze.

Absatz 2 Nr. 1 nimmt die andienungspflichtigen Sonderabfälle von der Anzeigepflicht aus, da diese Abfälle grundsätzlich dem Nachweisverfahren unterliegen.

Absatz 2 Nr. 2 nimmt die Abfallströme von der Anzeigepflicht aus, die in einem für verbindlich erklärten Abfallwirtschaftsplan dargestellt sind, da in diesen Fällen der obersten Abfallbehörde die Entsorgungswege bekannt sind.

Zu Nummer 8 (§ 37 Abs. 1):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Fundstellen an die in den genannten Verordnungen erfolgten Änderungen des Schiffssicherheitsgesetzes sowie der Anlaufbedingungsverordnung. Materielle Änderungen für die Anwendung im Rahmen des Niedersächsischen Abfallgesetzes ergeben sich nicht.

Zu Nummer 9 (§ 46 Abs. 1 Nr. 2):

Es handelt sich um die Folgeänderung der Neufassung des § 24. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand wird an die neue Formulierung des § 24 angepasst.

Zu Nummer 10 (Anlage 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Fundstelle an die zwischenzeitlich geänderte Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS).

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung):

Das Niedersächsische Abfallgesetz ist seit der letzten Neubekanntmachung viermal geändert worden. Es ist daher zweckmäßig, das Gesetz in der nunmehr geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Da das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung am 1. Februar 2007 in Kraft getreten ist, muss dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, damit die Anpassung an die geänderten bundesrechtlichen Vorschriften so schnell wie möglich erfolgt.